

**Sitzung des Gemeinderates vom 21. Januar 2010, um 20.00 Uhr,  
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS (welcher die Sitzung nach Punkt 10 verlässt), ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Änderung der Tagesordnung;

**GEMEINDERAT**

- Punkt 1. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Herrn Berni COLLAS, Mitglied des Gemeinderates von Büllingen;
- Punkt 2. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 2. Ersatzkandidaten der Liste 17 (FBB) Herrn Siegfried MEYER, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied;
- Punkt 3. Neuaufstellen der Vorrangordnung der Gemeinderatsmitglieder;
- Punkt 4. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen des neuen Ratsmitgliedes, Herrn Siegfried MEYER;
- Punkt 5. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 08.01.2007;
- Punkt 6. Jahresbericht 2009 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;

**GEMEINDEWALD**

- Punkt 7. Freigabe von kostenlosem Holz zum Anlegen eines „Holunderspielplatzes“ für den Kindergarten und die Primarschule WIRTZFELD;
- Punkt 8. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2010: Festlegung der Menge und der Verkaufsbedingungen;

**FINANZEN**

- Punkt 9. Gemeindesteuern: Erneuerung der Steuer auf verwaarloste und nicht benutzte Gebäude;
- Punkt 9bis. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisationen UNICEF und ÄRZTE OHNE GRENZEN anlässlich des Erdbebens in HAITI: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 14.01.2010;
- Punkt 10. Haushaltsplan 2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 11. Haushaltsplan 2010 der Gemeinde: Verabschiedung;

**FEUERWEHR**

- Punkt 12. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 4. Anpassung;
- Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 17. Dezember 2009 - Annahme;

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt zusätzlich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und die Punkte 8 bis 12 als erste Punkte zu behandeln, so dass die Reihenfolge der Tagesordnung sich entsprechend ändert:

Punkt 9bis. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisationen UNICEF und ÄRZTE OHNE GRENZEN anlässlich des Erdbebens in HAITI: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 14.01.2010;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

**GEMEINDERAT**

**Punkt 1. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Herrn Berni COLLAS, Mitglied des Gemeinderates von Büllingen (D.K.Nr. 172.382)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass Herr Berni COLLAS am 04.12.2006 als Mitglied des Gemeinderates von Büllingen wieder eingeführt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 04.01.2010 des Ratsmitglieds, Herr Berni COLLAS, mit welchem er seinen Rücktritt als Ratsmitglied der Gemeinde Büllingen erklärt;

In Erwägung, dass der Gemeindegemeinschaft dieses Rücktrittsgesuch am 05.01.2010 auf dem Postweg erhalten, so wie dies aus einer entsprechenden Empfangsbescheinigung hervorgeht;

Auf Grund von Artikel L1122-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher besagt, dass der Rücktritt aus dem Amt als Ratsmitglied dem Rat schriftlich zugestellt wird und der Rat ihn während der ersten Sitzung annimmt, die auf diese Notifizierung folgt;

In Erwägung, dass dieses Rücktrittsgesuch den Bestimmungen des vorerwähnten Artikels entspricht und somit angenommen werden kann;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren Friedhelm WIRTZ, HEINZIUS, RAUW, der Frau COLLAS, der Herren REUTER und STOFFELS, der Frau KNAUS, des Herrn ADAMS sowie der Frau Sabine WIRTZ, das Rücktrittsgesuch von Herrn Berni COLLAS als Ratsmitglied der Gemeinde Büllingen anzunehmen, sodass dieses politische Mandat zum jetzigen Zeitpunkt ändert.

**Punkt 2. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 2. Ersatzkandidaten der Liste 17 (FBB) Herrn Siegfried MEYER, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied (D.K.Nr. 172.22)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Herrn Berni COLLAS (Liste 17 - FBB) als Mitglied des Gemeinderates von Büllingen;

In Erwägung, dass somit der nächste Ersatzkandidat der Liste 17 (FBB), Herrn Siegfried MEYER, als Mitglied des Gemeinderates von Büllingen eingeführt werden kann;

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Herr Siegfried MEYER

- weiterhin alle in Artikel L1125-1 bis L1125-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;

- auf Grund des Artikels L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung weder wegen einer Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren hat und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;
- von keiner der nachstehenden in spezifischen Regelungen eingetragenen Unvereinbarkeiten betroffen ist:
  - die Unvereinbarkeit der Ämter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Ausübung eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gerichtsgesetzbuch, Art. 293 und 300);
  - die Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird; diese Unvereinbarkeit wird durch die zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ bestehende organische Verbindung begründet (Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49, § 4);
  - die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Richters, eines Referendars oder eines Greffiers beim Schiedshof und eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gesetz vom 06.01.1989 über den Schiedshof, Ar. 44);
  - die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) und einem durch Wahl verliehenen öffentlichen Amt (Koord. Gesetz über den Staatsrat, Art. 107 und 110);
  - das Amt eines Sachverständigen (im Sinne des K.E. vom 09.03.1953, Art. 2 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere) ist unvereinbar mit der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls die Ernennung vom Gemeinderat ausgeht;

Der Vorsitzende fordert Herrn Siegfried MEYER auf, vor ihm und in öffentlicher Sitzung den in Artikel L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Eid zu leisten:

**„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“**

Der vorerwähnte Eid wird durch Herrn Siegfried MEYER geleistet und anschließend die Eidesleistungsurkunde und doppelter Ausfertigung unterzeichnet, wovon ein Exemplar für das Ratsmitglied bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass Herr Siegfried MEYER in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt ist.

**Punkt 3. Neuaufstellen der Vorrangordnung der Gemeinderatsmitglieder (D.K.Nr. 172.25)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1123-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**VERABSCHIEDET** folgende neue Vorrangordnung der Gemeinderatsmitglieder:

Rang	NAME Vorname	Tag der Amtsübernahme	Erhaltene Stimmen am 08.10.2006	Geburtsdatum	Listenstelle
1	RAUW Herbert, Joseph	01.01.1977	442	26.04.1952	16/15
2	STOFFELS Heribert	01.01.1983	303	21.11.1954	16/12
3	WIRTZ Friedrich Wilhelm	01.01.1995	1.473	18.10.1958	16/01
4	KNAUS Monika	01.01.1995	307	03.10.1943	16/16
5	VELZ Walter	01.01.2001	287	14.12.1967	17/16

6	BRÜLS Werner	04.12.2006	1.217	18.04.1969	17/01
7	COLLAS Véronique	04.12.2006	635	16.03.1952	16/02
8	ADAMS Reinhold Peter	04.12.2006	430	30.05.1958	16/04
9	HEINZIUS Wilhelm Mathias	04.12.2006	410	05.08.1946	16/05
10	MIESEN Alexander Marcellus	04.12.2006	356	16.03.1983	17/07
11	MÖRES Jennifer	04.12.2006	345	03.03.1983	17/13
12	JOST Liliane Johanna	04.12.2006	329	18.02.1959	17/02
13	WIRTZ Sabine	04.12.2006	309	04.10.1977	16/08
14	REUTER Wolfgang Emil Joseph	04.12.2006	294	28.07.1969	16/03
15	FICKERS Dieter Hilarius	04.12.2006	284	25.03.1962	17/15
16	PFEIFFER Björn	04.12.2006	279	14.01.1982	17/10
17	MEYER Siegfried Hermann	21.01.2010	278	16.09.1958	17/09

**Punkt 4. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen des neuen Ratsmitgliedes, Herrn Siegfried MEYER (D.K.Nr. 901)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden.

Nach Durchsicht der diesbezüglich schriftlich eingereichten individuellen Erklärungen von Herrn Siegfried MEYER neuen Ratsmitgliedes;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 1. NIMMT** nachstehende individuellen Verbindungserklärungen, die in Artikel L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen sind, **ZUR KENNTNIS:**

**1. Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete (INTEROST)**

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

**2. FINOST**

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

**3. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)**

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

**4. Association intercommunale pour la protection de l'environnement (A.I.V.E.)**

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

#### 5. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

#### 6. Service Promotion Initiative de la province de Liège (SPI.+)

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

#### 7. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen (ISG)

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Siegfried MEYER	Ratsmitglied	PFF

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird den betroffenen Interkommunalen, zur weiteren Veranlassung zugestellt.

#### **Punkt 5. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 08.01.2007 (D.K.Nr. 172.9, 172.205 und 185.4)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Vorschlags der Liste FBB auf Umbesetzung des Ausschusses „Forst- und Landwirtschaft“, indem Herr Alexander MIESEN durch Herrn Siegfried MEYER ersetzt wird;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren Friedhelm WIRTZ, HEINZIUS, RAUW, der Frau COLLAS, der Herren REUTER und STOFFELS, der Frau KNAUS, des Herrn ADAMS sowie der Frau Sabine WIRTZ, in Abänderung der bisherigen Beschlüsse Herrn Siegfried MEYER an Stelle von Herrn Alexander MIESEN als Mitglied der Kommission für Forst- und Landwirtschaft zu bezeichnen.

#### **Punkt 6. Jahresbericht 2009 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 16 §§ 4-6 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2009 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

**NIMMT** den Jahresbericht 2009 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Personal sein einhelliges Lob für diese Arbeit aus.

#### **GEMEINDEWALD**

#### **Punkt 7. Freigabe von kostenlosem Holz zum Anlegen eines „Holunderspielplatzes“ für den Kindergarten und die Primarschule WIRTZFELD (D.K. Nr. 573.34)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Anfrage der Elternvereinigung der Gemeindeschule Wirtzfeld auf Zurverfügungstellung von rund 22 Festmetern Holz aus den Gemeindewaldungen, das für den Bau eines Holunderspielplatzes in Wirtzfeld verwendet werden soll;

Nach Durchsicht des Schreibens des Forstamtes Elsenborn vom 06.01.2010, dem das entsprechende Katalogblatt beigelegt ist;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des vorerwähnten Dekrets;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, der Elternvereinigung der Gemeindeschule Wirtzfeld kostenlos 22 Festmeter aus den Gemeindewaldungen (Revier Wentgesknepp, Am Wirtzfelder Loch) für den Bau des Holunderspielplatzes zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, dass die Richtlinien der Forstverwaltung eingehalten werden. Der Forstamtsleiter von ELSENBORN ist von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

**Punkt 8. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2010: Festlegung der Menge und der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN laut Schätzungen der Forstverwaltung 1.553,20 m<sup>3</sup> Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des vorerwähnten Dekrets;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn FICKERS:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz Lüttich und gemäß den Schätzungen der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN 1.553,20 Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 28.10.2009 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 20,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büllingen haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 8 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 8 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2010 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

## FINANZEN

### **Punkt 9. GEMEINDESTEUERN: Festlegung einer Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude: Verlängerung (D.K.Nr. 484.392)**

#### **DER RAT;**

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verfallenen oder verwahrlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung, dass diese Steuer am 24.04.1989 zum ersten Mal vom Gemeinderat beschlossen wurde, welche damals pauschal auf 25.000 Franken pro Gebäude festgelegt wurde;

In Erwägung, dass diese Steuer wie folgt erhöht wurde (Pauschale pro Gebäude):

- ab dem 01.01.1993 auf 50.000 Franken,
- ab dem 01.01.2006 auf 1.250,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr, 2.500,00 € für das 2. Jahr und 3.750,00 € für die darauf folgenden Jahre;

In Erwägung, dass die Erhebung dieser Gemeindesteuer durch das Dekret vom 19.11.1998 der Wallonischen Region über die Erhebung einer Steuer auf verwahrloste Wohnungen zeitweilig von 1999 bis 2004 nicht möglich war;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Titel II Artikel L3321-1 bis Artikel L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Festsetzung und Beitreibung der Gemeinde- und Provinzsteuern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ab dem 01.01.2010 wird für eine Dauer von vier Jahren, die am 31.12.2013 abläuft, eine jährliche Steuer zugunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind;

**Artikel 2.** § 1° Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 1.250,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr, pauschal auf 2.500,00 € für das 2. Jahr und pauschal auf jährlich 3.750,00 € für die darauf folgenden Jahren festgelegt;

§ 2° Während der ersten beiden Jahre wird diese Steuer nicht erhoben, um dem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor;

**Artikel 4.** Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 01. Januar des Steuerjahres erhoben;

**Artikel 5.** Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist;

#### **Artikel. 6.**

Als **unvollendete Gebäude** werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten läuft.

Werden als **verlassene oder verwaiste Gebäude** angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 5 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung, von einem öffentlichen Weg aus sichtbar, nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als **verfallene Gebäude** gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden;

**Artikel. 7.** Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet;

**Artikel. 8.** Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor;

**Artikel 9.** Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

**Artikel 10.** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern ebenfalls Anwendung findet;

**Artikel 11.** Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 (abgeändert und vervollständigt) über die Festlegung und Beitreibung von Provinzial- und Gemeindesteuern;

**Artikel 12.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen begründet und schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;



§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. Was die materiellen Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. anbelangt, können die Steuerpflichtigen die Ausstellung einer gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

**Artikel 13.** Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Artikel 14.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 9bis. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisationen UNICEF und ÄRZTE OHNE GRENZEN anlässlich des Erdbebens in HAITI: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 14.01.2010 (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.01.2010 über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von je 1.000,00 € an UNICEF und ÄRZTE OHNE GRENZEN infolge des Erdbebens in HAITI am 13.01.2010;

In Erwägung, dass dieser Beschluss dringlichkeitshalber durch das Kollegium getroffen wurde um sofort die Gelder für Hilfsmaßnahmen bereit zu stellen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse;

Auf Grund der Dringlichkeit;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 14.01.2010 über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von je 1.000,00 € an UNICEF und ÄRZTE OHNE GRENZEN infolge des Erdbebens im HAITI am 13.01.2010 voll und ganz zu bestätigen.

**Punkt 10. Haushaltsplan 2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 16.12.2009 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2010 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 15.12.2009 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss vom 16.12.2009 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu genehmigen, welcher wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
806.487,00	806.487,00	0,00	338.639,38

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
7.500,00	7.500,00	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 11. Haushaltsplan 2010 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 9, 16 und 46 der am 06.04.1995 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007);

Auf Grund der Artikel 7ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 30.10.2009 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Jahresberichts 2009 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN, den der Rat auf seiner heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 07.01.2010 mit der Einladung zur Sitzung der Vereinigten Kommission ausgehändigt wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Darlegungen über a) die Ansicht der Mehrheit zur finanziellen Situation der Gemeinde sowie b) den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010, wobei das Kollegium auf die Fragen der Ratsmitglieder antwortete;

Nach Anhörung der Ansicht der Opposition zur finanziellen Situation der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatzes des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER und mit Enthaltung der Stimme des Herrn MEYER:

**Artikel 1.** Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

**a) Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	8.370.427,26
Ausgaben:	8.251.897,09
Überschuss:	118.530,17

**b) Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	3.264.326,93
Ausgaben:	3.264.326,93
Überschuss:	0,00

**Artikel 2.** Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Haushaltsplan für das Jahr 2010 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom

30.10.2009 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2010 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

## **FEUERWEHR**

### **Punkt 12. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 4. Anpassung (D.K.Nr. 850)**

**DER RAT;**

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen, abgeändert am 31.05.2007, am 05.09.2007 und am 19.12.2007, welche vom Provinzgouverneur genehmigt wurde;

In Erwägung, dass Artikel 29 dieser Grundordnung die Aufgaben des Offizier-Arztes festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens vom 22.09.2009 (Staatsblatt vom 12.01.2010) über die Aufgaben des Offiziers-Arztes der öffentlichen Feuerwehrdienste;

In Erwägung, dass die Aufgabe 1) im vorerwähnten Artikel 29 gestrichen werden müsste, da sie im Widerspruch zu Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 28.05.2003 steht;

In Erwägung, dass die Aufgabe 3) im vorerwähnten Artikel 29 gestrichen werden müsste, da sie im Widerspruch zu § 2 von Artikel 3 des Gesetzes vom 13.06.1999 über die Kontrollmedizin steht;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 06. Mai 1971, wie abgeändert und vervollständigt, zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 29 der am 24.11.2006 angenommenen und am 31.05.2007, am 05.09.2007 sowie am 19.12.2007 abgeänderten Grundordnung der Regionalwehr Büllingen wie folgt zu ersetzen:

#### **Artikel 29.-**

*Der Offizier-Arzt muss:*

- 1) *die Ausbildung der Mitglieder des Dienstes in Sachen Erster Hilfe und Wiederbelebung gewährleisten und periodisch Berufsumschulungskurse organisieren;*
- 2) *die im Dienst verletzten Personalmitglieder pflegen, selbst auf der Unfallstelle;*
- 3) *die Personalmitglieder auf die Möglichkeit hinweisen, sich zu Lasten der Behörde, der die Einstellungen obliegen, präventiv gegen das Hepatitis B-Virus impfen zu lassen.*

**Artikel 2.** Diese Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt:

- an den Herrn Provinzgouverneur zwecks Billigung;
- an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information;
- nach Billigung an den Offiziersdienstleiter zwecks Verteilung an alle Mitglieder der Regionalwehr BÜLLINGEN inklusive des Rettungsdienstes.

### **Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 17. Dezember 2009 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 17. Dezember 2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** mit Enthaltung der Stimme des Herrn MEYER den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2009 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.